



Ausarbeitung

Zurückweisungen an den EU-Binnengrenzen Vereinbarkeit mit der Rechtsprechung des EuGH

Zurückweisungen an den EU-Binnengrenzen
Vereinbarkeit mit der Rechtsprechung des EuGH

Aktenzeichen: PE 6 - 3000 - 103/18
Abschluss der Arbeit: 12.07.2018
Fachbereich: PE 6: Fachbereich Europa

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen. Diese Ausarbeitung dient lediglich der bundestagsinternen Unterrichtung, von einer Weiterleitung an externe Stellen ist abzusehen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Vorgaben der Dublin-III-Verordnung	4
3.	Vorgaben des EuGH	5
3.1.	Rechtssache <i>Hassan</i>	5
3.2.	Rechtssache <i>Hasan</i>	7
3.3.	Fazit	9
4.	Vereinbarung des Koalitionsausschusses	9

1. Fragestellung

Der Fachbereich ist um Auskunft ersucht worden, ob Zurückweisungen an den EU-Binnengrenzen von Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz stellen, mit den Vorgaben der Dublin-III-Verordnung vereinbar sind. In diesem Zusammenhang sollen insbesondere die Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in den Rechtssachen *Hassan* und *Hasan* und einzelne Stellungnahmen in der aktuellen Debatte um Zurückweisungen an den EU-Binnengrenzen berücksichtigt werden.

Ergänzend wurde der Fachbereich gebeten zu prüfen, ob die Vereinbarungen des Koalitionsausschusses vom 5. Juli 2018 zu Zurückweisungen an der deutsch-österreichischen Grenze mit der Rechtsprechung des EuGH vereinbar sind.

2. Vorgaben der Dublin-III-Verordnung

Die Zurückweisung von Ausländern an der Grenze ist im deutschen Recht im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und im Asylgesetz (AsylG) geregelt. Für Ausländer, die an der Grenze einen Antrag auf internationalen Schutz stellen, gelten die besonderen Regelungen des § 18 AsylG, die allerdings durch das unionsrechtliche Asylrecht, u.a. durch die sog. Dublin-III-Verordnung¹, überlagert werden können.

Es ist in der Literatur umstritten, ob die Bundesrepublik aufgrund eines Antrags auf internationale Schutz im Rahmen einer Grenzkontrolle zur Prüfung verpflichtet ist, welcher Mitgliedstaat gemäß den Vorgaben der Dublin-III-Verordnung für die Prüfung dieses Antrags auf internationale Schutz verantwortlich ist, und aufgrund dieser Verfahrenszuständigkeit keine Antragsteller zurückweisen kann.

Nach einer in der Literatur vertretenen Ansicht muss der die Grenzkontrolle durchführende Mitgliedstaat im Falle einer Antragstellung an der Grenze gemäß Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung den entsprechend der Dublin-III-Verordnung zuständigen Mitgliedstaat ermitteln.² Wenn dieser sich zur Übernahme bereit erklärt hat, wird der Antragsteller in den zuständigen Dublin-Staat zurückgewiesen. Eine Zurückweisung an der Grenze ist nach dieser Ansicht grundsätzlich nicht möglich, § 18 AsylG werde durch die Dublin-III-Verordnung überlagert, welche das weitere Überweisungsverfahren regelt.³

¹ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), ABl. vom 29.06.2013, Nr. L 180/31, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0031:0059:de:PDF>.

² Farahat/Markard, Recht an der Grenze: Flüchtlingssteuerung und Schutzkooperation in Europa, JZ 2017, S. 1088 (1092); Wieckhorst, Rechts- und verfassungswidriges Regierungshandeln in der sogenannten Flüchtlingskrise?, ThürVBl. 2016, S. 181 (184); Winkelmann, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12 Aufl. 2018, § 18 AsylG, Rn. 23.

³ Bruns, in: Hofmann, Ausländerrecht, 2. Aufl. 2016, § 18 AsylG, Rn. 23.

Andere Stimmen in der Literatur vertreten die Ansicht, dass ein Mitgliedstaat bei einer Antragstellung an seinen EU-Binnengrenzen nicht zur Prüfung verpflichtet ist, welcher Mitgliedstaat gemäß den Vorgaben der Dublin-III-Verordnung für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz verantwortlich ist.⁴ Vertreter dieser Ansicht stützen sich auf Art. 20 Abs. 4 Dublin-III-Verordnung, wonach die Bestimmung des für den Antrag auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Antragsteller aufhält, obliegt, auch wenn der Antragsteller bei den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats einen Antrag auf internationalen Schutz stellt. Sie argumentieren, rechtlich befindet sich der Antragsteller, bevor ihm die Einreise gestattet worden ist, noch im Hoheitsgebiet des anderen Mitgliedstaats⁵ und könne dorthin zurückgewiesen werden für die Prüfung, wer gemäß der Dublin-III-Verordnung für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. Die Dublin-III-Verordnung verpflichtet dieser Ansicht zufolge einen Mitgliedstaat nicht, bei Anträgen auf internationalen Schutz an seinen (Binnen-)Grenzen den für den Antrag zuständigen Mitgliedstaat zu ermitteln und den Antragsteller im Falle der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats dorthin zu überstellen.

3. Vorgaben des EuGH

3.1. Rechtssache *Hassan*

In seinem Urteil in der Rechtssache *Hassan*⁶ entschied der EuGH, dass EU-Mitgliedstaaten Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz stellen, nicht ohne Weiteres in den Mitgliedstaat überstellen dürfen, in dem diese zuvor internationalen Schutz beantragt haben. Aus der Dublin-III-Verordnung folge, dass der betreffende Mitgliedstaat der Wiederaufnahme zuvor zugestimmt haben müsse.

Ausgangspunkt des Verfahrens war ein Rechtsstreit zwischen einem irakischen Staatsangehörigen, Herrn Adil Hassan, der im zugangsbeschränkten Bereich des Hafens von Calais von der französischen Luftsicherheits- und Grenzpolizei vorläufig festgenommen worden war, und dem Préfet du Pas-de-Calais über die Rechtmäßigkeit der Anordnung seiner Überstellung nach Deutschland. Der EuGH war von dem vorlegenden französischen Gericht gefragt worden, „ob Art. 26 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung dahin auszulegen ist, dass er es dem Mitgliedstaat, der bei einem anderen Mitgliedstaat, den er aufgrund der in der Verordnung festgelegten Kriterien dafür zuständig hält, einen Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, ein Gesuch um Aufnahme oder Wiederaufnahme einer Person im Sinne des Art. 18 Abs. 1 der Verordnung gestellt hat, verwehrt, eine Überstellungsentscheidung zu erlassen und dieser Person zuzustellen, bevor der ersuchte Mitgliedstaat dem Gesuch ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat.“⁷ Der

⁴ Möstl, Verfassungsfragen der Flüchtlingskrise 2015/16, AÖR 2017, S. 175 (221 f.); Peukert/Hillgruber/Foerste/Putzke, Einreisen lassen oder zurückweisen? Was gebietet das Recht in der Flüchtlingskrise an der deutschen Staatsgrenze?, ZAR 2016, S. 131 (132 f.); Koehler, Praxiskommentar zum Europäischen Asylzuständigkeitsystem, 2018, Art. 20 Dublin-III-Verordnung, Rn. 20.

⁵ Möstl, Verfassungsfragen der Flüchtlingskrise 2015/16, AÖR 2017, S. 175 (222).

⁶ EuGH, Urt. v. 31.05.2018, Rs. C-647/16 – Hassan.

⁷ EuGH, Urt. v. 31.05.2018, Rs. C-647/16 – Hassan, Rn. 39.

EuGH kam zu dem Ergebnis, dass der Erlass einer Überstellungsentscheidung vor der ausdrücklichen oder stillschweigenden Antwort des ersuchten Mitgliedstaats den Vorgaben des Art. 26 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung zuwiderläuft.⁸

In diesem Zusammenhang hat der EuGH die Bedeutung der Verfahrensgarantien der Dublin-III-Verordnung für die Antragsteller betont⁹ und ausgeführt: „*Art. 26 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung, der zusammen mit dem die Rechtsmittel betreffenden Art. 27 der Verordnung im Abschnitt IV („Verfahrensgarantien“) des Kapitels VI der Verordnung steht, soll [...] durch die Verpflichtung des ersuchenden Mitgliedstaats zur Zustellung der Überstellungsentscheidung an die betroffene Person den Schutz der Rechte dieser Person dadurch stärken, dass er sicherstellt, dass ihr in dem Fall, dass die am Aufnahme- oder Wiederaufnahmeverfahren beteiligten Mitgliedstaaten eine grundsätzliche Einigung über die Überstellung erreicht haben, die gesamte Begründung dieser Entscheidung mitgeteilt wird, damit sie sie gegebenenfalls beim zuständigen Gericht anfechten und die Aussetzung ihres Vollzugs beantragen kann.*“¹⁰ Das Urteil in der Rechtssache *Hassan* enthält Ausführungen des EuGH zu der Bedeutung des in der Dublin-III-Verordnung normierten Verfahrensablaufs und den Verfahrensgarantien für den Antragsteller.

Dem Urteil lassen sich jedoch keine Aussagen zu der Frage entnehmen, ob einem Mitgliedstaat bei einer Antragstellung an seinen Grenzen die Verfahrenszuständigkeit im Sinne der Dublin-III-Verordnung obliegt. Die Tatsache, dass Herr Adil Hassan im zugangsbeschränkten Bereich des Terminals des Hafens von Calais festgenommen worden war, wird vom EuGH nicht weiter erörtert. Auch der Generalanwalt äußert sich in seinen Schlussanträgen nicht zu der Frage, ob die Dublin-III-Verordnung auf Anträge, die bei Aufgriff im Grenzgebiet bzw. im Rahmen einer Grenzkontrolle gestellt werden, Anwendung findet. Er führt lediglich aus: „*Unter diesen Umständen und in Anbetracht der Tatsache, dass das vorlegende Gericht keinen Zweifel daran hegt, dass die Dublin-III-Verordnung im Fall von Herrn Hassan zur Anwendung kommt, und dass es dem Gerichtshof hierzu keine Frage vorgelegt hat, gehe ich im Rahmen dieser Schlussanträge davon aus, dass der Sachverhalt von Herrn Hassan unter Art. 18 Abs. 1 Buchst. b der Dublin-III-Verordnung fällt (Antragsteller, der während der Prüfung seines Antrags sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ohne Aufenthaltstitel aufhält) und dass die französischen Behörden ihr an die Bundesrepublik Deutschland gerichtetes Wiederaufnahmegesuch auf Art. 24 („Wiederaufnahmegesuch, wenn im ersuchenden Mitgliedstaat kein neuer Antrag gestellt wurde“) dieser Verordnung gestützt haben.*“¹¹

In einigen Stellungnahmen in der aktuellen Debatte um die rechtliche Zulässigkeit der Zurückweisung von Antragstellern an den EU-Binnengrenzen ist auf dieses Urteil des EuGH Bezug genommen worden. So heißt es auf der Internetseite des Informationsverbunds Asyl und Migration in den Stellungnahmen zu geplanten Zurückweisungen an der Grenze und Transitverfahren im Hinblick auf das EuGH-Urteil: „*Das zur Rechtfertigung herangezogene Vorgehen Frankreichs an*

8 EuGH, Urt. v. 31.05.2018, Rs. C-647/16 – Hassan, Rn. 74 f.

9 EuGH, Urt. v. 31.05.2018, Rs. C-647/16 – Hassan, Rn. 56 ff.

10 EuGH, Urt. v. 31.05.2018, Rs. C-647/16 – Hassan, Rn. 53.

11 GA Mengozzi, Schlussanträge v. 20.12.2017, Rs. C-647/16 – Hassan, Rn. 29.

seiner Grenze wurde kürzlich erst vom EuGH in der Rechtssache Hassan verurteilt [...]. Der EuGH hielt fest, dass eine Dublin-Haft ohne Zustimmung des zuständigen Staates nicht möglich ist.“¹² Diese Stellungnahme kommt zu dem Schluss, dass der EuGH in der Rechtssache Hassan entschieden hat, dass die Mitgliedstaaten das Wiederaufnahmeverfahren gemäß den Vorgaben der Dublin-III-Verordnung durchführen müssen. Die Frage, ob die Dublin-III-Verordnung auf Anträge an den Binnengrenzen der EU zur Anwendung kommt, sieht auch diese Stellungnahme nicht als durch das Urteil geklärt an.

In einem Beitrag auf dem Verfassungsblog führt *Hruschka* zu dem Urteil in der Rechtssache *Hassan* aus, der EuGH hätte in seiner Entscheidung festgehalten, dass „*der Erlass und die Zustellung eines Bescheides vor der Zustimmung des zuständigen Staates gegen die Dublin-III-Verordnung verstößt.*“¹³ Er zieht anschließend Schlussfolgerungen aus diesem Urteil in Bezug auf die Situation einer Antragstellung an der Grenze, auf welche er die Dublin-III-Verordnung anwenden will, entnimmt dem Urteil selbst zu dieser Frage aber keine Aussage.

Ähnlich auch die Ausführungen von *Habbe*, der in einem Beitrag für das Netzwerk Flüchtlingsforschung zum Urteil in der Rechtssache *Hassan* festhält, dass der EuGH mit seiner Entscheidung eine Rückschiebung vor Zustimmung des angefragten Mitgliedstaats für rechtswidrig erklärt hat und betont, dass den Betroffenen nach Art. 27 der Dublin-III-Verordnung ein Recht auf ein effektives Rechtsmittel zusteht.¹⁴ Auch *Habbe* entnimmt dem Urteil mithin keine Rückschlüsse auf die Frage, ob die Dublin-III-Verordnung bei Anträgen auf internationalen Schutz an den Binnengrenzen der EU zur Anwendung kommt.

3.2. Rechtssache *Hasan*

In seinem Urteil in der Rechtssache *Hasan*¹⁵ hat der EuGH entschieden, dass auch bei einer erneuten (zweiten) Überstellung in den gemäß den Vorgaben der Dublin-III-Verordnung zuständigen Mitgliedstaat die Verfahrensvorgaben der Dublin-III-Verordnung durch den überstellenden Mitgliedstaat einzuhalten sind.

Ausgangspunkt der Entscheidung war ein Rechtsstreit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem syrischen Staatsangehörigen, Herrn Aziz Hasan, über die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), den Asylantrag von Herrn Hasan abzulehnen und seine Überstellung nach Italien anzutragen, wo er bereits internationalen Schutz beantragt

12 Informationsverbund Asyl & Migration, Stellungnahmen zu geplanten Zurückweisungen an der Grenze und Transitverfahren vom 09.07.2018, abrufbar unter <https://www.asyl.net/view/detail/News/stellungnahmen-zu-geplanten-zurueckweisungen-an-der-grenze-und-transitverfahren/>.

13 *Hruschka*, Dublin ist kein Fünf-Minuten-Verfahren – Zu Zurückweisungen an der Grenze, Verfassungsblog vom 23.06.2018, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/dublin-ist-kein-5-minuten-verfahren-zu-zurueckweisungen-an-der-grenze/>.

14 *Habbe*, in: Flüchtlingsforschung gegen Mythen 7 – WissenschaftlerInnen diskutieren Behauptungen aus der Flüchtlingsdebatte, Netzwerk Flüchtlingsforschung vom 06.07.2018, abrufbar unter <https://fluechtlingsforschung.net/fluechtlingsforschung-gegen-mythen-7/>.

15 EuGH, Urt. v. 25.01.2018, Rs. C-360/16 – Hasan.

hatte. Herr Hasan legte gegen die Überstellungsentscheidung und das sie bestätigende Urteil Rechtsmittel ein und reiste nach seiner Überstellung nach Italien erneut nach Deutschland ein. Der EuGH ist von dem vorlegenden deutschen Gericht u.a. gefragt worden, welche Bedeutung die illegale Rückkehr für die Frage der Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrags hat und wie die Fristvorgaben der Dublin-III-Verordnung zu den Aufnahme- und Wiederaufnahmeverfahren im Hinblick auf eine erneute Überstellung auszulegen sind.

Der EuGH hat in dieser Rechtssache entschieden, „*dass auf eine Person, die nachdem sie in einem Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, illegal in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaat zurückkehrt, ohne dort einen neuen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, das in Art. 24 der Dublin-III-Verordnung vorgesehene Verfahren angewandt werden kann.*“¹⁶ Eine erneute Überstellung des Antragstellers setze voraus, dass das in Art. 24 der Dublin-III-Verordnung normierte Verfahren abgeschlossen worden ist.¹⁷ Es ist dem EuGH zufolge nicht möglich, im Fall einer erneuten Einreise des Antragstellers, nach dessen Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat, ihn ohne Durchführung des Wiederaufnahmeverfahrens gemäß Art. 24 der Dublin-III-Verordnung erneut zu überstellen.¹⁸

Das Urteil in der Rechtssache *Hasan* lässt erkennen, dass der EuGH den in der Dublin-III-Verordnung normierten Verfahrensregelungen und -abläufen eine große Bedeutung zumisst. Dem Urteil lassen sich jedoch zweifelsfrei keine Aussagen zu der Frage entnehmen, ob einem Mitgliedstaat bei einer Antragstellung an seinen Grenzen die Verfahrenszuständigkeit im Sinne der Dublin-III-Verordnung obliegt.

Auf der Internetseite des Informationsverbunds Asyl und Migration in den Stellungnahmen zu geplanten Zurückweisungen an der Grenze und Transitverfahren wird zu dem Urteil in der Rechtssache *Hasan* ausgeführt: „*Die bereits angeordnete Zurückweisung von Personen mit Einreisesperre wird ebenfalls als unvereinbar mit dem Europarecht bewertet [...]. In diesen Fällen seien insbesondere "Dublin-Rückkehrende" betroffen, deren Asylanträge in Deutschland noch nicht inhaltlich geprüft wurden. Hier könnten sich allerdings auch nach Überstellung in den zuständigen Staat neue Gründe ergeben, die gegen die erneute Überstellung in diesen Staat sprächen. Dies ist laut dem Urteil des EuGH in der Rechtssache Hasan zu beachten.*“¹⁹ Diese Stellungnahme kommt zu dem Schluss, dass der EuGH in der Rechtssache *Hasan* entschieden hat, dass die Mitgliedstaaten bei einer erneuten Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat die Vorgaben der Dublin-III-Verordnung beachten müssen und daher prüfen müssen, ob neue Gründe vorliegen, die gegen eine Überstellung in diesen Staat sprechen. Die Frage, ob die Dublin-III-Verordnung auf Anträge an den Binnengrenzen der EU zur Anwendung kommt, sieht auch diese Stellungnahme nicht als durch das Urteil in der Rechtssache *Hasan* geklärt an.

16 EuGH, Urt. v. 25.1.2018, Rs. C-360/16 – Hasan, Rn. 47.

17 EuGH, Urt. v. 25.1.2018, Rs. C-360/16 – Hasan, Rn. 51.

18 EuGH, Urt. v. 25.1.2018, Rs. C-360/16 – Hasan, Rn. 55.

19 Informationsverbund Asyl & Migration, Stellungnahmen zu geplanten Zurückweisungen an der Grenze und Transitverfahren vom 09.07.2018.

In seinem oben bereits erwähnten Beitrag auf dem Verfassungsblog führt *Hruschka* zu dem Urteil in der Rechtssache *Hasan* aus, der EuGH hätte in seiner Entscheidung klargestellt, dass „*auch bei Rückkehr aus dem zuständigen Staat nach Deutschland nochmal ein Dublin-Verfahren durchzuführen ist.*“²⁰ *Hruschka* folgert daraus, dass Deutschland an der Binnengrenze auch in diesen Fällen ein neues Dublin-Verfahren mit dem zuständigen Staat durchführen müsste. Er entnimmt dem Urteil *Hasan* jedoch nur die Vorgabe, dass auch bei einer erneuten Überstellung die Vorgaben der Dublin-III-Verordnung gelten. Die Übertragung dieser Rechtsprechung auf die Situation einer Antragstellung an der Grenze erfolgt allein durch den Autor.

3.3. Fazit

Die beiden Urteile lassen zweifelsfrei keine Rückschlüsse für den Streit in der Rechtswissenschaft zu, ob die Vorgaben der Dublin-III-Verordnung bei einer Antragstellung an einer EU-Binnengrenze auf den Staat, der um Einreise und Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz ersucht wird, Anwendung finden. Eine Entscheidung in der Streitfrage, ob die Bundesrepublik aufgrund der Dublin-III-Verordnung für an ihren Grenzen gestellte Anträge auf internationalen Schutz eine Verfahrenszuständigkeit besitzt und deshalb Antragsteller nicht zurückweisen kann, ist mangels einschlägiger Rechtsprechung des EuGH zu den dafür relevanten Normen der Dublin-III-Verordnung daher nicht möglich.

4. Vereinbarung des Koalitionsausschusses

Der Koalitionsausschuss hat sich ausweislich einer Pressemitteilung der CDU am 5. Juli 2018 in Bezug auf Zurückweisungen an der deutsch-österreichischen Grenze darauf verständigt, dass in den Fällen, in denen sich Mitgliedstaaten Verwaltungsabkommen über die direkte Zurückweisung verweigern, die Zurückweisung an der deutsch-österreichischen Grenze auf Grundlage einer Vereinbarung mit der Republik Österreich stattfindet.²¹

Wie oben ausführlich dargestellt, ist die Frage, ob Mitgliedstaaten aufgrund der Dublin-III-Verordnung für an ihren Grenzen gestellte Anträge auf internationalen Schutz eine Verfahrenszuständigkeit besitzen und deshalb Antragsteller nicht zurückweisen können, vom EuGH bisher nicht entschieden worden und in der Literatur umstritten. Eine abschließende Feststellung zur Vereinbarkeit dieses Details der Vereinbarung des Koalitionsausschusses mit dem Unionsrecht ist daher vorliegend nicht möglich.

– Fachbereich Europa –

20 *Hruschka*, Dublin ist kein Fünf-Minuten-Verfahren – Zu Zurückweisungen an der Grenze, Verfassungsblog vom 23.06.2018, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/dublin-ist-kein-5-minuten-verfahren-zu-zurueckweisungen-an-der-grenze/>.

21 Pressemitteilung 16/18 der CDU vom 06.07.2018 – Beschlüsse des Koalitionsausschusses vom 5. Juli 2018, abrufbar unter <https://www.cdu.de/artikel/beschluesse-des-koalitionsausschusses-vom-5-juli-2018>.